

2. Zur biblischen Rechtfertigungslehre.

Dr. Joh. Ed. Guther: Kritisch-exegetisches Handbuch über den Brief des Jakobus. Göttingen, 1858. VIII und 208 S. 22 1/2 Sgr. — Zugleich die XV. Abthl. des kritisch-exeg. Komment.'s über das N. T. von Dr. H. A. W. Meyer.

In dem Maaße, als unsre Zeit dazu neigt, den Ernst der aus dem lebendigen Glauben erwachsenen Heiligung zu verkennen, auf welche ein Paulus ebenso sehr dringt als ein Jakobus, thut es noth, den Charakter des so oft verkannten und mißgedeuteten Jakobus-Briefes in seiner wahren und lebendigen Einheit mit der paulinischen und der biblischen Gesamtanschauung sich klar zu machen. Ist doch — leider Gottes — das voreilige Urtheil Luther's von der „stöhern Epistel“, welche „kein evangelisch Art an ihr hat“, auch heutzutage noch nicht verklungen.

Luther meinte, so wegwerfend urtheilen zu müssen über diese Epistel, weil sie „stracks wider St. Paulum und alle andere Schrift den Werken die Gerechtigkeit giebt“; — denn „es ist stracks wider einander, Glaube macht gerecht, und Glaube macht nicht gerecht. Wer die zusammen reimen kann, dem will ich mein Varetz aufsetzen und will mich einen Narren schelten lassen.“

Dieses Urtheil Luther's ist nun neuerdings nicht bloß von der Tübinger Schule für ihre Tendenzen utiliter acceptirt worden, sondern von angeblichen Gnesio-Lutheranern wiederholt worden, wie z. B. die voreilige Aeußerung Ströbel's (in einer Recension des Wiesinger'schen Commentars in der Zeitschr. f. d. luth. Theol. v. Guericke u. Rudelbach, 1857. II. S. 365) beweist: „Man fasse nun den Jakobusbrief, wie man wolle, immer widerstreitet er der gesammten heiligen Schrift.“ — Also hinaus mit ihm aus dem Canon!

Wenn nun auch gläubige Schriftforscher unserer Tage in diese Form des unbedachtsamen Verwerfungsurtheils nicht so leicht mehr einstimmen, so ist doch der Schein einer durchgreifenden Differenz mit paulinischer Anschauung so groß, daß für viele der Ausweg aus diesem Dilemma unmöglich scheint. Auch Referent ist sich bewußt, lange innerlich gekämpft und erst allmählig im Lichte des biblischen Gesamtzusammenhanges sich eine bestimmte und klare Ueberzeugung erringen zu haben. In der Lösung der schwierigen Kernfrage über das Wesen der Rechtfertigung (*δικαιοῦσθαι*) bei Jakobus (2, 14—26) und Paulus hatte Ref. eine Lösung versucht, die er in dem Bewußtsein, mit ihr allein zu stehen, etwas schüchtern schon in einer Vorlesung

vor anderthalb Jahren durchführte. Um so mehr war es ihm erfreulich und gereichte ihm zu starker Befestigung seiner Ueberzeugung, in dem vorliegenden Commentar dieselbe Anschauung der Sache, sogar mit denselben Motiven (ja zum Theil mit denselben Worten) entwickelt zu finden, mit welchen er damals seine Auffassung begründete. Nur schien es ihm damals und noch jetzt von Wichtigkeit, — was Luther nicht thut, — von vorne herein die harmonistische Frage so zu stellen, daß es sich nicht bloß um Vereinbarung zwischen Paulus und Jakobus 2, 24—26 handelt, sondern daß das ganze N. Testament die Rechtfertigung des Menschen vor Gottes Gericht von den Werken bedingt sein läßt, und daß also mit der Jakobusstelle auch alle diese, häufig vorkommenden Aussagen (auch aus des Herrn eigenem Munde), als der paulinischen Rechtfertigungslehre widersprechend, verworfen werden müßten.

Wenn z. B. der Herr sagt (Matth. 12, 37): aus deinen Worten wirst du gerechtfertigt werden (*δικαιωθήσῃ*) und aus deinen Worten wirst du verdammt werden, so ist mit den „Worten“ nur ein Gebiet der Lebensbethätigung als Grund der Rechtfertigung bezeichnet, während Jakobus überhaupt die Werke nennt; — wenn der Herr Matth. 7, 21 im Gegensatz zum todtten Lippenbekenntniß sagt: „wer da thut den Willen meines Vaters, wird eingehen ins Himmelreich“; oder wenn er (Matth. 25, 34 ff.) diejenigen, die das Reich ererben beim letzten Gericht, nach ihren Liebeswerken beurtheilt und gerechtfertigt werden läßt; und wenn Johannes demgemäß (ApoK. 20, 12; cf. 14, 13) sagt, daß die Todten gerichtet — also frei gesprochen oder verdammt wurden — nach ihren Werken (*κατὰ τὰ ἔργα αὐτῶν*) und der Herr selbst in seinem feierlichen Schlußwort an Johannes (ApoK. 22, 12) es ausspricht, daß er komme, zu geben einem jeglichen nach seinem Werk (*ὡς τὸ ἔργον αὐτοῦ ἔσται*); und wenn endlich auch Petrus (1 Petr. 1, 27) von Gott dem Vater sagt, daß er uns, seine Kinder, richten wird ohne Ansehen der Person nach eines jeden Werk (*κατὰ τὸ ἐκάστου ἔργον*, d. h. nach seiner gesammten Lebensbethätigung in der *ἀναστροφῇ*); — stimmt denn das nicht ganz und gar mit Jakobus überein, wenn er, ebenfalls im engsten Zusammenhange mit dem Endgericht (2, 12—14) und der allendlichen Seligkeit (*σωσαι* v. 14) die Freisprechung und Rechtfertigung (*δικαιοῦσθαι*) von den Werken herleitet, die er als aus dem Glauben geflossene Erfüllung des Gesetzes der Freiheit (*νόμος τῆς ἐλευθερίας* 2, 12; 1, 25) ansieht?

Jakobus also steht nicht isolirt da. Soll er „aus dem Canon verworfen“ werden, so muß es der Herr Christus selber auch und mit

ihm die herrlichsten Zeugnisse seiner Apostel, ja — im gewissen Sinne Paulus selbst! Denn sein Urtheil stimmt durchaus mit den genannten Stellen, die wir durch viele alttestamentliche vermehren könnten (vgl. z. B. Jes. 1, 15—18; Ezech. 18, 9. 27; Sprichw. 17, 15 u.). Sagt er doch Rom. 2, 13, wo durchaus eine ähnliche Tendenz der Polemik vorliegt, wie bei Jakobus, nämlich Polemik gegen den toden Orthodoxismus in dem sicheren Bewußtsein des Wahrheitsbesitzes (vgl. B. 6—12): „nicht die Hörer des Gesetzes sind gerecht vor Gott (παρὰ τῷ Θεῷ) sondern die Thäter des Gesetzes werden gerechtfertigt werden (δικαιωθήσονται)“. — Allerdings ist dies die einzige paulinische Stelle, wo der Begriff des δικαιῶσθαι genau mit dem des Jakobus übereinstimmt; aber dem Sinne nach wiederholt sich, im Hinblick auf das Endgericht, dieser Gedanke noch oft; so 2 Cor. 5, 10, wo gesagt ist daß vor Christi Richterstuhl ein jeglicher empfangen wird nach seiner Lebensbethätigung (πρὸς ἃ ἐκράξεν) bei Leibes Leben. Vgl. auch 1 Cor. 3, 13 ff. ἐκάστων τὸ ἔργον φανερὸν γινήσεται scil. in der ἡμέρα κρίσεως; Rom. 2, 6 f. Θεὸς ἐκάστω ἀποδώσει κατὰ τὰ ἔργα αὐτοῦ, und zwar allen, die da suchen im Ausharren guten Werkes (καθ' ἐπιμονὴν ἔργον αγαθοῦ) Herrlichkeit und Ehre und Unvergänglichkeit, ewiges Leben. Ihm sind die Gläubigen nothwendig δοῦλοι ὑπακοῆς εἰς δικαιοσύνην (Rom. 6, 16) und ein ποίημα Θεοῦ, in Christo Jesu geschaffen ἐπὶ ἔργοις αγαθοῖς (Eph. 2, 10). Und er kennt keinen andern rechtfertigenden Glauben, welcher in Christo etwas gilt, als „den Glauben, der durch die Liebe thätig ist.“ (Gal. 5, 6 πίστις δι' ἀγάπης ἐνεργουμένη).

Widerspricht sich nun Paulus selbst, wenn er doch behauptet, und mit so vorherrschender Energie behauptet, daß wir aus Gnaden selig geworden (σεσωσμένοι) durch den Glauben, nicht aus den Werken (οὐκ ἐξ ἔργων Eph. 2, 8 f.), und daß der Mensch gerechtfertigt werde (δικαιῶσθαι) im Glauben mit Ausschluß der Werke des Gesetzes (πίστει χωρὶς ἔργων νόμου Rom. 3, 28; Gal. 2, 16; 3, 24 u.)?

Die einzig mögliche Lösung für dieses Dilemma, und zwar die von der gesammten heiligen Schrift, wie von dem Zusammenhange in Jak. 2, 20—26 an die Hand gegebene Lösung, glauben wir mit Luther darin finden zu müssen, daß der Begriff des δικαιῶσθαι ein zwiefaches, unterschiedliches, aber keineswegs sich ausschließendes Moment umfaßt, und zwar so, daß bald das Eine, bald das Andere mehr in den Vordergrund tritt. — Allerdings heißt im biblischen Sprachgebrauch Rechtfertigen, sowohl das N. T.liche δικαιῶν als das A. T.liche פָּדָן immer: „jemanden

durch Freisprechung von der Schuld für einen Gerechten erklären“ (Luther S. 116 f. die einzelnen Stellen); also es wird stets sensu forensi gebraucht, ohne daß „über die Rechtschaffenheit dessen, der freigesprochen wird“, etwas ausgesagt ist (S. 117). — „Es ist aber wohl zu beachten (S. 129), daß mit dem Worte δικαιῶν entweder dasjenige Gerechte oder Freisprechen Gottes bezeichnet werden kann, durch welches der Gläubige — mittelst der Zurechnung des Verdienstes Christi — in das neue Kindesverhältniß zu Gott gesetzt wird“ (wie gewöhnlich bei Paulus), oder: „dasjenige Gerechte oder Freisprechen Gottes, durch welches der zum Kinde Gottes (im Glauben) Wiedergeborene im Gerichte (ἐν τῷ κρίνεσθαι) die σωτηρία zurertheilt erhält“ (so vorzugsweise bei Jakobus). Dort handelt es sich um das „Versetztwerden in das neue Verhältniß zu Gott“ (S. 128), welches dadurch bedingt ist, ob und wie Gott „bei sich selbst ein Urtheil fällt“ (S. 122), oder — möchten wir bestimmter sagen — in seinem Herzen den im Glauben das Verdienst Christi ergreifenden Sünder annimmt und ihm „seinen Glauben zur Gerechtigkeit rechnet“. (Der Alttestamentliche Schriftausdruck dafür ist פָּדָן יְיָ 1 Mos. 16, 6; oder passivisch Ps. 106, 6: אֲפָדָן יְיָ, was Jakobus, Kap. 2, 23, übereinstimmend mit Paulus Rom. 4, 3; Gal. 3, 6 durch den Ausdruck: ἐλογίσθη αὐτῷ εἰς δικαιοσύνην wiedergiebt.) Im andern Falle aber handelt es sich um die im Endgericht vollzogene oder zu vollziehende Promulgation des göttlichen Urtheils, durch welche der in das Kindesverhältniß zu Gott durch den Glauben eingetretene Mensch die Seligkeit, die σωτηρία erlangt. (Dafür ist der N. T.liche Schriftausdruck einfach פָּדָן, z. B. 2 Mos. 23, 7; 5 Mos. 25, 1; Jes. 5, 23; Sprichw. 17, 15; und dieselbe Bedeutung hat das δικαιῶν im N. nicht bloß bei Jakobus 2, 21. 24. 25, sondern auch bei Paulus Rom. 2, 13, und in den oben genannten Stellen besonders Matth. 12, 37.) — Während nun Paulus seiner ganzen Tendenz und Grundanschauung gemäß den Hauptnachdruck darauf legt, daß der in seinem gesetzlich-werkeiligen Sinn Befangene nicht durch sein Thun, sondern lediglich aus Gnaden durch den Glauben gerechtfertigt werden, als ein Kind Gottes in ein neues Verhältniß zu Gott treten könne, — hebt Jakobus gemäß seinem Zweck: „die lebendige und nothwendige Einheit vom Glauben und Werken gegenüber dem toden, eingebildeten Glauben zu betonen, — mit besonderer Energie hervor, daß nur der seinen Glauben in Werken der Liebe und des Gehorsams bethätigende Mensch im Gerichte (ἐν τῷ κρίνεσθαι

2, 12. 14) die Seligkeit (*σωτηρία* cf. 2, 14 *σῶσαι*) erlangen und freigesprochen, also durch das Gottesurtheil gerechtfertigt werden könne. — Aber wohl zu merken, an der einzigen Hauptstelle (Rom. 2, 6—13), wo Paulus ganz denselben Gegensatz im Auge hat, wie Jakobus, nämlich den leeren, hochmüthigen Stolz über den Besitz der geoffenbarten Wahrheit, — läßt er ausdrücklich das Gerechtfertigtwerden im Gericht (daher futur. *δικαιωθήσονται* v. 13) von den Werken, also übereinstimmend mit Jakobus von der Bewährung des Glaubens in der Liebesbethätigung abhängen. Und Jakobus wiederum setzt auf's entschiedenste bei seinem Begriff der Rechtfertigung im Gerichte voraus, daß nur derjenige die *σωτηρία* dort erlangt, welchem Gott seinen Glauben zur Gerechtigkeit anrechnet und ihn wegen dieses Glaubens als Kind, als Freund aufnimmt (2, 23), nachdem er ihn durch sein Wort der Wahrheit wiedergeboren (1, 18). Wie sagt Jakobus (Huther S. 17 f.), „daß der Mensch durch seine *ἔργα* in jenes neue Verhältniß zu Gott gesetzt wird“, vielmehr „nur in diesem Verhältnisse kann er jene Werke thun.“ — Dazu kommt (Huther S. 131), „daß Jakobus, wiewohl er sagt, daß das *δικαιοῦσθαι* nur ἐξ *ἔργων* statt findet, dieses dennoch als ein Gnadenwerk Gottes betrachtet; denn er weiß, daß auch die Gläubigen, bei denen der Glaube nicht todt, sondern lebendig, nicht aufhören Sünder zu sein (Kap. 3, 2), und er setzt Kap. 2, 11 deutlich genug voraus, daß ein Bestehen im Gerichte nur möglich ist, sofern das Gericht selbst ein barmherziges ist,“ von dem Vater ausgehend, der „durch sein Wort uns wiedergeboren“ (1, 18) zur Erfüllung des „Gesetzes der Freiheit“ (1, 25); und welcher bei Voraussetzung des Glaubens an den Herrn Jesus (*πίστις τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ* 2, 1) die Armen erwählt hat, welche reich sind im Glauben (2, 5).

Es findet also auch schlechterdings keine Polemik statt zwischen Jakobus und Paulus, da das *δικαιοῦσθαι* bei Jakobus, zunächst mehr an den alttestamentlichen Sprachgebrauch sich anlehnend und mit dem *σώζεσθαι* (2, 14) zusammenfallend, den paulinischen Rechtfertigungsbegriff gar nicht trifft; vielmehr wird der letztere schon in Kap. 2, 23 ausdrücklich von Jakobus anerkannt, aber in dem Ausdruck: „*λογισθῆναι εἰν δικαιοσύνην*“. — Darin jedoch können wir Huther nicht beistimmen, daß er Jak. 2, 23 das *ἐμπληρωθῆναι* im Sinne von „erfüllen“, d. h. verwirklichen, nimmt, da doch der Zusammenhang offenbar fordert mit Theile von einem „per experientiam demonstrari et confirmari“ zu reden und Hofmann richtig hervorhebt, daß in diesem Gehorsam der Opfe-

rung der Nachweis geliefert wird (es sich bestätigte und erfüllte), daß Gott den Glauben Abraham's richtig gewerthet hatte. — Ferscheint es uns bedenklich, wenn Huther den schwierigen Ausdruck 2, 22 *καὶ ἐκ τῶν ἔργων ἡ πίστις ἐτελειώθη* so versteht, daß nach Jakobus der Glaube „erst, indem er die Werke hervorbringt, immer mehr das wird, was er seiner Natur und Bestimmung nach sein soll und in sofern erst durch die Werke zu seiner Vollendung gelangt“. Vielmehr ist bei Jakobus das *τέλειος* und so auch hier das Verbium *τελειοῦσθαι* immer mit dem Begriff der inneren Ganzheit in der Erreichung des gottgewollten Zieles verbunden (vgl. 1, 4. 15. 17. 25). Daher ist ihm der *ἄνθρωπος τέλειος* (3, 2) im geistlichen Sinne nur dort vorhanden, wo der Glaube, die *πίστις* nicht *μόνη*, *ἀργή*, *καθ' ἑωτὴν* ist, sondern zu ihrem Ziel, zu ihrem *τέλος* gelangt, zu ihrer Bewährung in den Werken. Daher wird der Glaube aus den Werken „vollendet“, das heißt zu seinem Ende und Ziel geführt. — Sehr fein hingegen ist die Auffassung Huther's beim schwierigen Ausdruck *πίστις συνήργει τοῖς ἔργοις*, welchen er so umschreibt, daß „der Glaube der *συνεργός* seiner Werke war“ die er wirkte nicht als alleiniger (*μόνη*) sondern mit seinen Werken zur *σωτηρία* Abrahams. Auch ist die in der lutherschen Uebersetzung absolut unverständliche Stelle Jac. 4, 5. 6 — wie Referent erscheint — durchaus richtig aufgefaßt und mit scharfer Argumentation in den Context hineingefügt.

Alein es würde uns zu weit führen, auf das Einzelne näher einzugehen. Möge das Gesagte dazu hinreichen, zum nähern Studium dieses in der That vortrefflichen Commentars anzuregen.

Die richtige Gesamtausschauung in demselben ist wesentlich bedingt durch die sehr treffende Darlegung der Tendenz des Briefes (S. 13 ff.), wornach weder eine Polemik gegen Paulus selbst, noch gegen einen Mißbrauch der paulinischen Rechtfertigungslehre vorliegt, sondern „das in den Gemeinden herrschende träge Sichverlassen auf eine der Werke ermangelnde *πίστις*“ dasjenige ist, was Jakobus durchweg bekämpft. „Seinem Wesen nach entspricht gerade dies dem jüdischen Charakter; wie die Juden in ihrem Gesetze die Bürgerschaft der *σωτηρία* zu haben meinten, auch ohne wirkliche Bethätigung des Gesetzes (Rom. 2, 17 ff.) so diese Christen in ihrer *πίστις*, wiewohl sie der Werke derselben ermangelten.“ Huther stimmt daher Thiersch ganz bei, wenn er sagt: „Was Jakobus im Auge hat, ist lediglich jüdischer Orthodoxismus, der sich als todter, unfruchtbarer Gottes- und Messiasglauben unter den Jüdenchristen

geltend machte.“ — In dem Maaße aber als auch in unseren Gemeinden heut zu Tage ein solch träges Namenschristenthum um sich greift, ist es zu wünschen, daß grade der kräftige Brief des Jakobus ihnen mehr zum Bewußtsein gebracht werde.

Dr. A. v. Dettingen.

Inhaltsübersicht.

	Seite
I. A b h a n d l u n g e n.	
1) Theologie und Kirche, von A. v. Dettingen in Dorpat	1
2) Die Ehe des Propheten Hosea nach Hosea I—III, von J. G. Kurtz in Dorpat, und zwar: A. Das erste Stadium dieser Ehe (Hos. I. II.)	45
II. M i t t h e i l u n g e n.	
I. Aus dem Inlande	95
1) Bericht über die litländische Provinzialsynode vom Jahre 1858, von M. v. Engelhardt in Dorpat	95
2) Ueber das litländische Volksschulwesen „Nicht von der Stube aus“, von Pastor C. Maurach zu Oberpahlen	112
3) Ueber die evang.-luth. Unterstützungsclasse und das Schreiben des Bischofs Dr. C. Ulmann	120
4) Vorträge der theologischen Facultät in Dorpat	121
II. Aus dem Auslande:	
1) Ueber „Kirchliche Versammlungen“, von M. v. Engelhardt, und zwar:	
über die katholischen Vereine	122
über den Kirchentag in Hamburg	125
über die Conferenz in Mothenmoor ,	132
(Berichte des Prof. Dr. W. Dieckhoff in Göttingen und des Pastors W. Carlblom in Kodafer.)	
2) Ausichten der unirten Kirche Preußens	138
III. L i t e r ä r i s c h e s.	
1) Kritische Beiträge zur prophetischen Theologie, von A. Christiani in Dorpat.	
Erster Art. Beleuchtung der eschatologischen Schriften von A. t. haus und Diederich	140
2) Zur biblischen Rechtfertigungslehre über Luther's Kommentar zum Jakobus-Brief, von A. v. Dettingen	152